

Bonner Tennis- und Hockey- Verein e.V.

Satzung

vom
18.03.2025

§ 1

1. Der im Jahre 1919 durch Vereinigung des Bonner Tennis-Vereins Blau-Weiß und des Bonner Hockey-Clubs gegründete Bonner Tennis- und Hockey Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind lila-weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er seine Förderung und Zielsetzung darauf ausrichtet:
 - 1.1 die aktive Betätigung, vornehmlich im Tennis und Hockey zu pflegen;
 - 1.2 an die Jugend Lehrstunden, vornehmlich in den Sportarten Tennis und Hockey zu erteilen und durch geeignete Veranstaltungen das Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbewusstsein der Jugendlichen zu festigen;
 - 1.3 die Förderung des Breitensport für erwachsene inaktive Mitglieder;
 - 1.4 durch Lehrstunden und Veranstaltungen den Leistungsstand der Talente, der Spitzensportler und der Mannschaften zu verbessern und zu erhalten;
 - 1.5 die Sportfelder, das Vereinshaus, eine Sporthalle und andere Liegenschaften so einzurichten, dass die sportliche Betätigung und das Gemeinschaftsleben während des ganzen Jahres möglich ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Um den in Abs. 1 genannten Zweck erfüllen zu können, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Eintrittsgelder, Beiträge, Umlagen und Gastkartengebühren. Die Höhe des Beitrages, der Eintrittsgelder, der Gastkartengebühren sowie die Höhe eventuell zu erhebender außerordentlicher Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung tritt rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres in Kraft, soweit die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes bestimmt.
Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine neue Festlegung, so gilt die Festlegung des vergangenen Geschäftsjahres. Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung von Beitragszahlungen und Eintrittsgeldern sowie über die eventuelle Niederschlagung rückständiger Zahlungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, von der Erhebung von Eintrittsgeldern (Aufnahmegebühren) generell abzusehen.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück. Eintrittsgelder, Umlagen, Beiträge und Spenden sind keine Kapitalanteile im Sinne dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er enthält sich jeder politischen Betätigung.
6. Der Verein positioniert sich entschieden gegen jede Form von interpersoneller Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) auswärtige Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

§ 4

1. Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein passives Wahlrecht. Für sie gilt ergänzend die Jugendordnung, die sich die Jugendlichen im Einverständnis mit dem Vorstand geben.
3. Inaktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine Sportart ausüben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Den Status eines auswärtigen Mitglieds kann der Vorstand auf Antrag einem bis dahin unter § 3 Abs. 1 a - c geführten Mitglied verleihen, das sich für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als ein Jahr außerhalb des Bereichs von Bonn aufhalten wird.
 Auswärtige Mitglieder sind - wie inaktive Mitglieder - nicht berechtigt, die Sportanlagen des BTHV zu nutzen, sie sind darüber hinaus weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
 Personen, die noch nicht Mitglieder des BTHV waren und dauernd außerhalb des Bereichs Bonn leben, können auf Antrag ebenfalls als auswärtige Mitglieder aufgenommen werden.
 Auswärtige Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder des BTHV waren, können nach ihrer

Rückkehr nach Bonn auf Antrag ohne erneute Zahlung einer Aufnahmegebühr vom Vorstand wieder in ihren alten Status eingesetzt werden, wenn der Bestand der aktiven Mitglieder des Vereins dies zulässt. Sie sind dabei vor Neuaufnahmen zu bevorzugen. Das gleiche gilt für jugendliche und inaktive Mitglieder, jedoch nur für die Einsetzung in ihren früheren Status.

5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung nach den nachfolgenden Bestimmungen festzusetzenden Beitrag.
2. Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Für Ehepaare und für in dauerhafter Partnerschaft lebende Paare soll der Gesamtbeitrag geringer sein als das Doppelte des vollen Beitrags.

Ein jeweils geringerer Beitrag ist für die folgenden Mitgliedergruppen festzusetzen:

- a) In Schul- und Berufsausbildung stehende sowie in einem freiwilligen sozialen Jahr stehende aktive Mitglieder, jedoch nur bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche Mitglieder bis zum Ende des kalendarischen 18. Lebensjahr, des jugendlichen Mitglieds erreicht werden wird.
- c) Jugendliche Mitglieder bis zum Ende des kalendarischen 10. Lebensjahr, des jugendlichen Mitglied erreicht werden wird.
- d) Jugendliche Mitglieder bis zum Ende des kalendarisch 7. Lebensjahr, des jugendlichen Mitglied erreicht werden wird.
- e) Inaktive Mitglieder.
- f) Auswärtige Mitglieder.

Die Altersgruppen beginnen am 1.1. eines Jahres, in dem das Kind 7 Jahre/10 Jahre/18 Jahre alt wird. Bei Jugendlichen ab 7 Jahren muss ein Elternteil mindestens inaktives Mitglied sein.

Das dritte Kind und weitere Kinder ist/sind beitragsfrei.

3. In Schul- und Berufsausbildung stehende, sowie Grundwehrdienst oder Zivildienst leistende, aktive Mitglieder haben die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand nachzuweisen; andernfalls ist der volle Beitrag zu zahlen.
4. Der Beitrag ist bis zum 15.2. eines jeden Jahres im Wege einer dem BTHV erteilten Einziehungsermächtigung von den Mitgliedern zu entrichten. Hierzu ist jedes Neumitglied mit Stellung des Aufnahmeantrags zur Erteilung einer Einziehungsermächtigung verpflichtet. Die Ablehnung einer solchen Ermächtigung kann im Einzelfall die Ablehnung als Mitglied zur Folge haben.

§ 6

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden, es sei denn, dass der Vorstand eine Aufnahmesperre beschlossen hat. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Geschäftsführer zu richten. Dabei ist/sind die gewählte(n) Sportart(en) anzugeben. Die spätere Hinzunahme einer weiteren Sportart bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Über das Gesuch entscheidet das für die Verwaltung zuständige Vorstandsmitglied.
3. Widerspricht ein Mitglied oder erhebt der Bewerber Einspruch gegen die ablehnende Entscheidung des zuständigen Vorstandsmitgliedes, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Die Aufnahme von Jugendlichen bzw. die Fortsetzung der Mitgliedschaft von jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 6. Lebensjahres wird davon abhängig gemacht, dass ein Elternteil zumindest inaktives Mitglied ist.
5. Die Aufnahme kann mit der Einschränkung erfolgen, dass Spielberechtigung nur für eine Sportart erteilt wird.

§ 7

1. Mitglieder können zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführer aus dem Verein austreten. Das gleiche gilt für die Erklärung, dass ein aktives Mitglied inaktiv werden will.
2. Ein inaktives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer aktives Mitglied werden, es sei denn, dass der Vorstand eine Aufnahmesperre für die gewünschte Sportart beschlossen hat. In diesem Falle entscheidet der Vorstand über das Gesuch. Ein bislang inaktives Mitglied zahlt den Betrag für aktive Mitglieder erstmals für das Halbjahr, in dem es aktiv wird.

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis Ende März statt. Sie ist vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
2. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Sport- und Geschäftsjahr;

- b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) etwaige Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
 - e) Feststellung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr; dabei sind die Ausgaben für jede Sportart gesondert auszuweisen;
 - f) Anträge
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder durch eine allgemeine Veröffentlichung in den Clubzeitungen oder dem BTHV Newsletter, oder persönlich per E-Mail oder per Post mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen sind. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist bei der persönlichen Einladung ist die Abgabe der Einladung in die Post oder die Absendung der E-Mails. Jedes Mitglied ist angehalten, eine aktuelle E-Mail Adresse und eine aktuelle Postadresse bzw. eine jeweilige Änderung derselben dem Verein zeitnah mitzuteilen.
4. Anträge von Mitgliedern, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, können, soweit sie nicht die Punkte Abs. 2 c - e betreffen, nur behandelt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied eingegangen sind. Der Vorstand hat rechtzeitig eingegangene Anträge unverzüglich am schwarzen Brett bekannt zu geben.

§ 9

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 50 Vereinsmitglieder beantragen. Der anzuberaumende Termin darf nicht später als zwei Monate nach Stellung des Antrages liegen.
2. Die Vorschriften über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung finden Anwendung.

§ 10

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und den Sport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mindestens zwei Kassenprüfer müssen bei der Kassenprüfung und Berichterstattung anwesend sein.
2. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Kassenprüfer bestellen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§ 13

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, die für folgende Sachgebiete zuständig sind:
 - Tennis
 - Hockey
 - Jugendwart Tennis
 - Jugendwart Hockey
 - Finanzen
 - Verwaltung
 - Anlagen (Liegenschaften/Gebäude/Sporthalle)
 - aus bis zu drei weiteren Mitgliedern, deren Zuständigkeitsbereiche durch den Vorstand festgelegt werden. Die Zuständigkeitsbereiche sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Zwei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 14

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied zusätzlich mit dem Amt betrauen oder ein anderes Vereinsmitglied in den

Vorstand berufen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.

§ 15

1. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden braucht, einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16

1. Mit der Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder betrauen.
2. Bei der Beratung der ihr Aufgabengebiet berührenden Fragen sind diese Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
3. Die Jugendsprecher sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Beratungspunkte einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18

Der Vorstand kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit der goldenen Vereinsnadel auszeichnen.

§ 19

1. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Vereinsmitgliedern, insbesondere Jugendlichen, Studenten, in Schul- und Berufsausbildung stehenden oder Grundwehrdienst und Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen sozialen Jahr befindenden Mitgliedern unter Abweichung von den Bestimmungen der Satzung Nachlässe hinsichtlich Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Beitragszahlung zu gewähren. Die Gründe für die Gewährung von Nachlässen in der Beitragshöhe sind gemäß § 5 Abs. 4 nachzuweisen.

2. Grund und Ausmaß der gewährten Nachlässe sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 20

1. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und auf Antrag über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung stehen.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen und gegen die Anweisungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
3. Bei der Verhandlung über den Ausschluss oder über die Streitigkeiten ist den betreffenden Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Vorstand kann außer auf Ausschluss auch auf andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen, so auf Erteilung von Verweisen, zeitlich beschränkte Sperren zur Benutzung der Vereinsanlagen oder für die Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen, erkennen.
5. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich, mit einer Begründung versehen, bekanntzugeben.
6. Tennis- und Hockeyobmann sind befugt, im Falle einer ernsthaften Störung des Spielbetriebes eine Sperre von 3 Spieltagen oder Wochen zu verhängen.

§ 21

1. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. § 20 Abs. 1 - 5 können die betroffenen Mitglieder binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Berufung einlegen. Die Entscheidungen sind schriftlich, mit einer Begründung versehen, durch Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates, einem Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll Volljurist sein. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein mindestens zehn Jahre als aktive Mitglieder angehören, ein Mitglied muss das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie drei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Ehrenratsmitglieder gewählt sind. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied zum Ehrenratsmitglied bestellen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

3. Im Falle eines Ausschlussverfahrens sind die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung über die Berufung suspendiert.

§ 22

1. Den Tennisausschuss und den Hockeyausschuss bilden jeweils die für die betreffende Sportart zuständigen Mitglieder des Vorstandes, die Spielführer der Damen- und Herrenmannschaften und der nach der Jugendsatzung gewählte jugendliche Vertreter. Das für die Sportart zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz im Ausschuss innehat, kann weitere Ausschussmitglieder berufen.
2. In den Ausschüssen sollen sämtliche Fragen, die der Sportbetrieb mit sich bringt, beraten werden.

§ 23

1. Der Vorstand kann mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beirat bestellen, dessen bis zu neun Mitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren berufen werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Beirat angehören. Beiratsmitglieder können Nichtmitglieder des Vereins sein.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Lösung insbesondere wirtschaftlicher Fragen zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirates wählen für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen ein.

§ 24

1. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder einer anderen Behörde können vom Vorstand beschlossen werden und sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Bei der Auflösung des Vereins, bei Verlust bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen für anderweitige Ertüchtigung der Allgemeinheit zu verwenden und dem Tennisverband Mittelrhein und dem Westdeutschen Hockey-Verband je zur Hälfte zu überlassen; die Verbände haben diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2025)